

SERVICE-Splitter

VERSICHERUNG
Immer mehr Kassen zahlen
Reiseschutzimpfung

Immer mehr gesetzliche Krankenkassen übernehmen die Kosten von Reiseschutzimpfungen für den Auslandsurlaub. Bislang mussten Impfungen für eine private Reise vom Versicherten meist selbst bezahlt werden. Es könne sich lohnen, bei der Kasse nachzufragen, rät Ulrike Dzenzel von der Unabhängigen Patientenberatung in Leipzig. Nach Angaben des Centrums für Reisemedizin (CRM) in Düsseldorf gibt es mittlerweile von jeder dritten gesetzlichen Krankenversicherung eine Erstattung. Reiseimpfungen würden abhängig vom jeweiligen Urlaubsziel als Zusatzleistung gezahlt. Eine Liste der Kassen ist im Internet unter crm.de einsehbar.

In jedem Fall sollten sich Fernreisende rechtzeitig um die erforderliche medizinische Vorsorge kümmern. Viele Impfstoffe brauchen einige Zeit, um ihre Schutzwirkung optimal entfalten zu können, betont Dzenzel. Schwere Krankheiten wie Typhus, Hepatitis, Gelbfieber oder Malaria seien nach wie vor in vielen Gegenden der Erde eine Gefahr. Wer in Europa verreise, solle sich über das durch Zecken übertragbare FSME-Virus informieren. *dpa*

GELD

Variabler Zins: Auf Anpassung nach unten bestehen

Haben Verbraucher einen Kreditvertrag mit einem variablen Zins abgeschlossen, sollten sie jetzt auf einer Zinsanpassung nach unten bestehen. Das rät die Verbraucherschutzzentrale Hamburg. Hintergrund ist, dass die Europäische Zentralbank den Leitkurs auf ein Prozent gesenkt hat. Die Verbraucherschützer halten es für rechtswidrig, wenn Banken daraufhin den Vertragszins nicht, verspätet oder nur teilweise gesenkt haben. Variable verzinsten Kredite wie Immobilien- oder Dispo-Kredite müssten bei sich änderndem Zinsniveau nach den Grundsätzen der Rechtsprechung angepasst werden. *dpa*

STEUER

Auto-Neuzulassung bis Ende Juni sichert Steuerbefreiung

Wer beim Kauf eines Neuwagens Steuern sparen will, muss sich beeilen: Autokäufer sollten beim Händler auf eine Zulassung bis zum 30. Juni dringen, rät der Autofahrerclub ADAC. Käufer aller neuen Autos mit Abgasnorm Euro 4, die zwischen dem 5. November 2008 und dem 30. Juni 2009 erstmalig zugelassen werden, müssen ein Jahr keine Kfz-Steuer zahlen. Euro-5- oder Euro-6-Autos, die in diesem Zeitraum neu zugelassen werden, sind sogar maximal zwei Jahre von der Steuer befreit, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2010. Die Steuerbefreiung für Neufahrzeuge ist Bestandteil des ersten Konjunkturprogramms der Bundesregierung. Die rechtzeitige Zulassung verspricht laut ADAC noch einen weiteren Vorteil: Nach Ablauf der steuerfreien Phase werden Autos nach der für sie günstigeren Variante der Kfz-Steuer besteuert – also entweder nach der bisherigen alten Steuerformel oder nach der reformierten Kfz-Steuer. Dabei wird neben dem Hubraum auch der CO₂-Ausstoß zur Berechnung der Steuerhöhe herangezogen. Autos, die ab Juli erstmals zugelassen werden, fallen unter den neuen Steuertarif. *AFP*

STEUER

Sonn- und Feiertagszuschläge gibt es auch im Krankheitsfall

Sonn- und Feiertagszuschläge müssen auch dann gezahlt werden, wenn Arbeitnehmer krank im Job fehlen. Das ergibt sich aus einem Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts in Frankfurt (Az.: 6 Sa 175/07), auf das die Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht des Deutschen Anwaltvereins in Berlin hinweist. Demnach kann sich der Arbeitgeber in solchen Fällen nicht einfach darauf berufen, dass er kranken Arbeitnehmern derartige Zuschläge üblicherweise nicht zahlt. Eine Ausnahme ist, wenn eine Vereinbarung der Tarifvertragsparteien das vorsieht. In dem Fall war eine Beschäftigte für Sonn- und Feiertagsarbeit eingeteilt worden, konnte einige der Dienste wegen einer Erkrankung aber nicht antreten. Der Arbeitgeber strich ihr daraufhin – wie in dem Betrieb üblich – die Zuschläge für ihre Fehltag. Das war unzulässig, wie die Richter urteilten. Nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz seien Zuschläge auch im Krankheitsfall zu zahlen. Für Ausnahmen bedürfe es einer Sonderregelung der Tarifvertragsparteien. Gibt es keinen Tarifvertrag, dürfe der Arbeitgeber dagegen nicht einfach einseitig zu Ungunsten der Mitarbeiter entscheiden und ihnen die Zahlung der Zuschläge im Krankheitsfall verweigern. *dpa*

Erbschaftsteuer: Schwarzgeld und Vermögen im Ausland sind schwierig zu sichern

Die Finca auf Mallorca müssen die Erben teuer bezahlen

In Europa gibt es kein einheitliches Erbrecht – Beim Nachlass in Spanien können gleich zwei Finanzämter die Hand aufhalten

Von Barbara Brandstetter

Mehr als eine Million Deutsche besitzen eine kleine Finca auf Mallorca, ein kleines Häuschen in der Schweiz oder einem anderen Land. Immobilien oder Vermögen im Ausland stellen die Erben vor ganz neue Herausforderungen. Nicht einmal in der Europäischen Union gibt es eine einheitliche Regelung, welches Erbrecht angewendet und wie das Erbe versteuert werden muss. Mit vielen Ländern hat Deutschland kein Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet, so dass die Erben häufig gleich zweifach Erbschaftsteuer zahlen müssen. In anderen Ländern wie beispielsweise Österreich gibt es hingegen keine Erbschaftsteuer.

„Es gibt einen ersten Vorschlag für eine Harmonisierung auf dem Gebiet des Erbrechts in der Europäischen Union. Doch dieser ist noch weit von einer Umsetzung entfernt“, sagt Martin Feick, Rechtsanwalt bei der Rechtsanwalts AG SZA Schilling, Zutt & Anschütz in Mannheim. Auf dem Gebiet des Erbschaftsteuerrechts gebe es noch nicht einmal Bemühungen um eine Harmonisierung.

Erben von Vermögen oder Immobilien im Ausland müssen zunächst feststellen, welches Recht angewendet wird. Bei einigen Staaten wie beispielsweise Deutschland, Italien oder Spanien entscheidet die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen, welches Erbrecht angewendet wird. „Das bedeutet, dass ein deutscher Erblasser nach deutschem Erbrecht beerbt wird, ein polnischer nach polnischem Erbrecht“, sagt Rainer Hausmann, Professor an der Universität Konstanz. In anderen Ländern wie den USA, Kanada, Großbritannien, Belgien oder Frankreich entscheidet der letzte Wohnsitz des Erblassers welches Recht angewendet wird.

Aber was wären Gesetze ohne Ausnahmen. „Manche Rechtsordnungen schreiben vor, dass Grundstücke nach dem Erbrecht des Staates vererbt werden, in dem das Grundstück liegt“, sagt Rechtsexperte Hausmann. Das trifft beispielsweise auf das belgische, englische oder französische Erbrecht zu. Ein Beispiel: Ein deutscher Erblasser hinterlässt eine Immobilie in Frankreich. In Deutschland gilt das Staatsangehörigkeitsprinzip. Nach französischem Erbrecht wird eine Immobilie in Frankreich jedoch immer nach französischem Recht vererbt. Das deutsche Recht erkennt diese Regelung an, so dass die Immobilie im vorliegenden Fall nach französischem Recht vererbt wird.

Die unterschiedlichen Vorschriften in den einzelnen Ländern führen mitunter zu Konflikten. Etwa dann, wenn ein in den USA lebender Deutsche nach seinem Tod in den USA und in Deutschland Vermögen auf Bankkonten hinterlässt. In Deutschland gilt das Staatsangehörigkeitsprinzip, so dass für die Vererbung von Bankkonten in den USA und Deutschland deutsches Recht angewendet wird. Doch in den USA gilt grundsätzlich das Wohnsitzprinzip, weshalb sich die Bankkonten in beiden Ländern nach US-Recht vererben. „Den Erben ermöglicht dies das sogenannte Forum-Shopping“, sagt Fachanwalt Feick. Sie können wählen, welche Regelung für sie die günstigere ist.

Jenseits der uneinheitlichen Regelungen müssen Bundesbürger mit Vermögen oder Immobilien im



Mehr als eine Million Deutsche besitzen eine kleine Finca auf Mallorca. Im Erbfall kann das schöne Domizil unerwartete Probleme verursachen

FOTO: PA/HACKENBERG

Ausland auch bedenken, dass die in Deutschland verfassten Testamente nicht immer problemlos anerkannt werden – selbst wenn diese von einem Notar abgesegnet wurde. Es existiert zwar das sogenannte Haager Testamentsabkommen, doch diesem sind beispielsweise die USA und Kanada nicht beigetreten. „Am einfachsten ist es, unterschiedliche Testamente für jede Rechtsordnung zu verfassen“, rät Fachanwalt Feick. Vorsicht ist insbesondere bei Erbverträgen und gemeinschaftlichen Testamenten geboten. „Das gemeinschaftliche Testament und der Erbvertrag sind nach belgischem und italienischem Recht unzulässig und nichtig“, sagt Rechtsexperte Hausmann.

Vielen Erben droht zudem eine Doppelbesteuerung – genau genommen immer dann, wenn kein entsprechendes Abkommen zwischen Deutschland und dem ausländischen Staat existiert. Ein Abkommen gibt es derzeit lediglich mit Dänemark, Griechenland, Österreich, Schweden, Frankreich, der Schweiz und den USA. Doch immerhin gibt es die Möglichkeit, sich in Deutschland die im Ausland gezahlte Erbschaftsteuer für sog-

nanntes Auslandsvermögen anerkennen zu lassen. Doch in diesem Punkt ist Vorsicht geboten. „Kontingent haben im Ausland zählen nicht als Auslandsvermögen, so dass diese häufig doppelt besteuert werden“, sagt Feick. An diesem Umstand wird sich auch kaum etwas ändern. Erst Anfang Februar 2009 bestätigte der Europäische Gerichtshof, dass die doppelte Belastung von Bankguthaben mit deutscher und ausländischer Erbschaftsteuer – in diesem Fall mit der spanischen Steuer – nicht gegen EU-Recht verstößt. „Die Doppelbesteuerung lässt sich einfach umgehen, wenn der in Deutschland wohnhafte Erblasser in Ländern wie Spanien oder vergleichbarer steuerlicher Situation keine Konten unterhält“, sagt Feick. Auch kann es vorteilhaft sein, seine Immobilie im Ausland in eine Gesellschaft einzubringen. Die Gefahr, dass die Finanzbeamten oder Immobilien im Ausland sollte man genau prüfen, welches Recht angewendet werden muss und welche Kosten entstehen“, rät der Münchener Notar Thomas Wachter. So gilt das Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz etwa nur für Erbfälle, nicht jedoch für Schenkungen.

Neue Erbschaftsteuer

Teil 6

Kanada

Kanada kennt keine Erbschaftsteuer. Im Todesfall wird eine sogenannte Capital Gains Tax erhoben. Die Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Marktwert zur Zeit des Todes oder der Schenkung wird dann wie ein Kapitalgewinn versteuert. „Nachteil dieser Regelung ist, dass durch die Fiktion der Veräußerung zum Todeszeitpunkt stille Reserven auch im Privatvermögen aufgedeckt und besteuert werden“, sagt Haus-

Telefonaktion

■ Sie haben Fragen zur neuen Erbschaftsteuer? Sie wollen wissen, wie Sie mit Schwarzgeld im Erbe am besten umgehen? Und Sie fragen sich, worauf Sie beim Verfassen Ihres Testaments achten müssen? Dann sollten Sie die Möglichkeit nutzen, Ihre Fragen Experten zu stellen. Am kommenden Samstag stehen Ihnen in der Telefonaktion der WELT zwischen elf und 13 Uhr acht Fachleute des Instituts für Erbrecht Rede und Antwort. Mailadressen und Telefonnummern, unter der Sie die Experten erreichen, werden am Samstag in der WELT veröffentlicht.

Spanien

Die Freibeträge beim Erben in Spanien sind deutlich niedriger als in Deutschland. Der maximale persönliche Freibetrag für Ehegatten, Eltern und Abkömmlinge beträgt nach der auf in Spanien nichtsteuerresidente Erben anwendbaren staatlichen Erbschaftsteuer knapp 16 000 Euro. Bei Kindern unter 21 Jahren kann sich der Freibetrag auf rund 48 000 Euro erhöhen. „Die spanische Erbschaftsteuer ist bekanntermaßen sehr teuer und daher gefürchtet“, sagt Michael Fries, Rechtsanwalt in der Kanzlei Moneo Meyer Marinello Abogados in

Madrid. Ein spanischer Steuersitz wird dann vermutet, wenn sich der Steuerpflichtige im Verlauf der vergangenen zwölf Monate mindestens 183 Tage in Spanien aufgehalten hat. „Verfügt der Erbe somit über einen Steuersitz in Spanien, ist er unbeschränkt persönlich steuerpflichtig“, sagt Fries. Das Erbe unterliegt dann unabhängig davon, in welchem Land sich Immobilien und Vermögen des Erbschafters befinden, der spanischen Erbschaftsteuer. Ist der Erbe weniger als 183 Tage im Jahr in Spanien, ist er nur beschränkt steuerpflichtig. Dann unterliegt nur das Nachlassvermögen, das sich in Spanien befindet, der spanischen Erbschaftsteuer. „Zwar gibt es ein deutsch-spanisches Doppelbesteuerungsabkommen, dieses erfasst jedoch nicht die Erbschaftsteuer, so dass es in deutsch-spanischen Erbfällen zur Doppelbesteuerung kommen kann“, sagt Fries. Allerdings kann sowohl in Deutschland als auch in Spanien die jeweils im anderen Staat gezahlte Erbschaftsteuer angerechnet werden. „Trotzdem sollte bereits zu Lebzeiten die im Todesfall anfallenden Steuerlasten berechnet und sinnvolle Maßnahmen ergriffen werden“, sagt Fries.

Österreich

Eine gute Möglichkeit, zumindest einen Teil der Erbschaftsteuer zu umgehen, besteht darin, sich die im Jahr 2008 erfolgte Abschaffung der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Österreich zunutze zu machen. „Allerdings muss eine Fünf-Jahres-Phase der unbeschränkten Steuerpflicht für Auslandsvermögen abgewartet werden“, sagt Rechtsexperte Hausmann. Nach Ablauf der fünf Jahre kann ein in Österreich ansässiger Deutscher zu Lebzeiten Vermögen unentgeltlich übertragen, ohne dass Schenkungsteuer anfällt. „Vorausgesetzt, der Beschenkte ist auch in Deutschland nicht erbschaftsteuerpflichtig“, sagt Hausmann.

Schweiz

Erben von Immobilien in der Schweiz können auf Probleme stoßen. „Erben von Immobilien in der Schweiz müssen bedenken, dass der Erwerb eines Grundstückes für private Zwecke in der Schweiz immer noch nicht ohne weiteres möglich ist. Auch nicht im Erbfall“, sagt Elmar Uricher, Vorsitzender des Instituts für Erbrecht. Nur ein Erwerb von Todes wegen durch die gesetzlichen Verwandten bedürfen keiner Genehmigung des Erwerbs, betont Fachanwalt Uricher von der Kanzlei Uricher & Coll. in Konstanz. „Vererbt aber ein Lebensgefährte seiner Lebensgefährtin ein Ferienhaus in der Schweiz, so bedarf dieser Erwerb der Genehmigung, die nur schwer zu erlangen ist“, warnt Uricher. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass die Lebensgefährtin das Ferienhaus zwar erwerben kann, sie das Ferienhaus jedoch nach spätestens zwei Jahren verkaufen muss. Denn in der Schweiz gilt immer noch die so genannte Lex Koller, die den Erwerb von Grundstücken in der Schweiz durch Personen, die im Ausland leben, erschwert. „Es ist deshalb eine voraus schauende Planung solcher Nachlässe in der Schweiz zwingend notwendig“, sagt Uricher. Nur dann könnten unangenehme Überraschungen vermieden werden.

Bei Schwarzgeld im Nachlass ist Vorsicht geboten

Die Beträge müssen in der Erbschaftsteuererklärung angegeben werden – Steuern plus Zinsen für die vergangenen zehn Jahre müssen nachgezahlt werden

Von Barbara Brandstetter

Nach dem Tod eines nahen Angehörigen ist eine ganze Reihe von Dingen zu erledigen. Die Beerdigung muss organisiert, die Sterbeurkunde beim Standesamt beantragt und diese dem Rentenversicherungsträger, Versicherungsgesellschaften, Banken und der Krankenkasse vorgelegt werden.

Deutlich komplizierter gestaltet sich die Trauerphase, wenn die Erben im Haus der Verstorbenen etliche zehntausend Euro oder diverse Nummernkonten in der Schweiz entdecken. Dabei könnte es sich um Schwarzgeld handeln – also um unversteuertes Einkommen oder unversteuerte Kapitalerträge. Doch wie können Erben feststellen,

ob es sich bei dem Geld um Schwarzgeld handelt? „Erst die Überprüfung der Steuerunterlagen des Erblassers kann den Beweis erbringen, dass das Schwarzgeld bei der Steuererklärung nicht angegeben wurde“, sagt Agnes Fischl, Fachanwältin für Erbrecht und Steuerberaterin bei convocat GBR in München. Sind die entsprechenden Steuerunterlagen des Verstorbenen unauffindbar, können diese beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Der Erbe macht sich selbst zum Steuerhinterzieher, wenn er das Schwarzgeld in der Erbschaftsteuererklärung nicht deklariert. „Dieses Vergehen wird mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, in besonders schweren

Fällen mit Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren geahndet“, sagt Ralph Landsittel, Fachanwalt für Steuerrecht und Erbrecht in der Sozietät Rowedder Zimmermann Hass in Mannheim. Die Gefahr, dass die Finanzbeamten Schwarzgeld im Erbe entdecken, ist groß. Zum einen sind Banken verpflichtet, innerhalb eines Monats der Finanzverwaltung sämtliche Depots, Kontoguthaben, Schließfächer, Bausparverträge oder Rentenansprüche zu melden. Bei größerem Vermögen prüfen die Finanzbeamten, ob das zum Nachlass gehörende Kapitalvermögen in den zurückliegenden Jahren ordnungsgemäß versteuert wurde.

„Darüber hinaus gibt es andere Informationsquellen, zum Beispiel

ehrlische Erben aus einer Erbengemeinschaft oder Banken aus Ländern, die sich zur Kooperation mit dem deutschen Fiskus bei der Steuerhinterziehung verpflichtet haben“, sagt Fachanwältin Fischl. Um selbst nicht zum Steuerhinterzieher zu werden muss der Erbe für den Erblasser rückwirkend berichtete Einkommensteuererklärungen abgeben und das Schwarzgeld in seiner Erbschaftsteuererklärung angeben. „Der Zeitaufwand für die Beschaffung der Informationen für die Steuererklärung darf jedoch nicht unterschätzt werden“, warnt Fachanwalt Landsittel. Zudem kann die ehrliche Variante sehr schnell sehr teuer werden, da der Fiskus Steuern für die vergangenen zehn Jahre nachfordern kann. „Hin-

zu kommen Hinterziehungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat, soweit die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist“, sagt Fischl. Ein Beispiel: Ein vermögendere Bürger mit Spitzensteuersatz hat im Jahr 1997 durch Aktienspekulationen in der Schweiz unversteuerte Kapitalerträge in Höhe von einer Million Euro erzielt und verstirbt 2009. Der Erbe muss dann 45 Prozent der Kapitalerträge plus Verzugszinsen in Höhe von sechs Prozent im Jahr an das Finanzamt überweisen. Von der geriebenen Million bleibt für den Erben somit nicht einmal mehr ein Viertel übrig. Hat der Erblasser nicht nur die Kapitalerträge, sondern das gesamte Kapital nicht versteuert, können die Finanzbeamten weitere Nach-

zahlungen wie beispielsweise Umsatz- oder Gewerbesteuern fordern. „Sind die Steuernachforderungen des Fiskus höher als das geerbte Vermögen, sollte man das Erbe ausschlagen, um sich nicht in den finanziellen Ruin zu treiben“, rät Fischl. Allerdings müssen sich die Erben spüten: Jeder Erbe hat gerade einmal sechs Wochen nach Kenntnis der Erbschaft Zeit, um das Erbe auszuschlagen. Dies muss er gegenüber dem Nachlassgericht notariell erklären. „Eine Ausschlagung, die sich allein auf das Schwarzgeld beschränkt, ist jedoch nicht möglich“, sagt Fachanwalt Landsittel.

Die komplette Serie finden Sie unter welt.de/erbschaftsteuer